

4. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen vom 14.12.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 5 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetzes vom 22.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen beschlossen:

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach Anzahl der Abfuhr. Pro Haushalt sind mindestens ein 80 l-Restabfallgefäß und ein 80 l-Bioabfallgefäß vorzuhalten.

2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a. 80 l-Restabfallgefäß	99,36 Euro
b. 120 l-Restabfallgefäß	149,03 Euro
c. 240 l-Restabfallgefäß	298,07 Euro
d. 1.100 l-Restabfallcontainer	
bei wöchentl. Entleerung (Eigent.-Beh.)	2.426,96 Euro
bei wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	2.536,47 Euro
bei 2-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	1.322,96 Euro
bei 4-wöchentl. Entleerung (Mietbeh.)	716,28 Euro
e. 80 l-Bioabfallgefäß	51,88 Euro
f. 120 l-Bioabfallgefäß	77,82 Euro
g. 240 l-Bioabfallgefäß	155,64 Euro

Die Restabfallgefäße zu a) - c) sowie die Altpapierabfallgefäße werden 4wöchentlich entleert.

Die Bioabfallgefäße werden 14tägig entleert.

3) In den Gebührensätzen für die Restabfallgefäße und -container ist die Gebühr für die Abfuhr des Altpapiers und die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen enthalten.

4) Die Gebühr für die 50-l-Beistellsäcke beträgt 5,00 Euro/Sack

5) Im Einzelfall kann einem Haushalt eine zusätzliches Papiergefäß zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr beträgt jährlich bei einer/einem

a) 120 l-Papiertonne	25,00 Euro
b) 240 l Papiertonne	50,00 Euro
c) 1100 l Papiercontainer	100,00 Euro

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende 3. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 16.12.2021

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

(Torsten Buller)